

Informationen des "Verein der Priwall Wochenendhausbesitzer e.V."

Im September 2002 trat die **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** in Kraft (BGBl. 2002 Teil I Nr. 63 vom 5.9.2002), die die alte Rasenmähverordnung ersetzt und für 57 Geräte und Maschinenarten gilt, z. B. für Landschafts- und Gartengeräte wie Kettensägen und Rasenmäher, Laubbläser und Laubsammler, Baumaschinen wie Betonmischer und Hydraulikhammer, aber auch Bau- und Reinigungsfahrzeuge wie Transportbetonmischer und Kehrmaschinen. Sie enthält ferner Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Belästigungen durch Lärm. Insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten wird Geräte- und Maschineneinsatz in schutzbedürftigen Wohnbereichen eingeschränkt.

Es gelten z-B. folgende zeitliche Einschränkungen:

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr dürfen nicht betrieben werden:

Rasenmäher, Motorkettensägen, Grastrimmer, Heckenscheren, Laubsammler, Laubbläser und Betonmischer.

An Werktagen besteht in der Zeit von 7.00 bis 9.00, von 13.00 bis 15.00 und von 17.00 bis 20.00 Uhr ein absolutes Betriebsverbot für:

Freischneider, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler.

Handbetriebene Rasenmäher fallen nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Neuere, „leise“ Rasenmäher, die weniger als 88dB(A) Lärm verursachen, können werktags noch zwischen 19.00 und 22.00 Uhr benutzt werden. Das Sonn- und Feiertags-Benutzungsverbot gilt aber auch für diese Geräte.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis 1.000,- € geahndet werden.

Auf gute Nachbarschaft.